

Kitagebührensatzung für die Inanspruchnahme von  
Kinderbetreuungsleistungen für den

1. Träger Kinderland Krümelbude gGmbH
2. Träger Krümelbude e.V.



## **1. Allgemeines**

- 1) Kindertagesstätten (im folgenden Kita genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindertagesstätten des Trägers Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V..
- 2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der Kitas des Trägers Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage 1, die Essengeldpauschale in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.
- 3) Die Kostenbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
  - a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
  - b) Kindergartenkinder: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

## **2. Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V..

## **3. Betreuungs- und Schließzeiten**

- 1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen, geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kitas sind unterschiedlich und in den jeweiligen Einrichtungen öffentlich bekannt. In den Sommerferien können die Öffnungszeiten, je nach Bedarf, verändert werden.
- 2) Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.



- 3) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu 14 Arbeitstage schließen (Urlaub, Fortbildung, Brückentage, Teamtage). Während der Schließtage/Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Elternbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Gebühren (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

#### **4. Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht**

- 1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch den Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- 2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.
- 4) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit im Krippenbereich Rechenschaft zu tragen, werden zwei Wochen ab Vertragsbeginn für die Eingewöhnungszeit **nicht** in Rechnung gestellt. Nach den zwei Wochen werden die nach dem Rechtsanspruch bzw. die im Betreuungsvertrag vereinbarten gültigen Stunden, wöchentlich erhoben.
- 5) Kostenbeitragsveränderungen aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres, sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit, werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei einer Veränderung der Betreuungszeit erfolgt eine Änderung des Betreuungsvertrages. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neuer Gebührenbescheid erlassen.
- 6) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können BesucherKinder (Gastkinder) bis zu zehn Tage im Monat in eine Kita aufgenommen werden. Für Gastkinder ist der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 3 der Satzung zu entnehmen. Der Tagessatz und die Essengeldpauschale sind vor Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.



- 7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen werden die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers festgesetzt.
- 8) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Fehlzeiten durch Krankheit oder Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Essengeldpauschale erlassen werden.
- 9) Einzelne Fehltage eines Kindes durch Krankheit, Feiertage, Urlaub oder Sonstiges zählen zur wöchentlichen Betreuungszeit und können somit nicht auf die verbleibenden Betreuungstage der Woche aufgeteilt werden.

## **5. Betreuungsangebote**

- 1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Träger Kinderland-Krümelbude gGmbH und Krümelbude e.V. unterbreitet:
  - a. Frederisdorf: Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30, 35,40,45 und 50 Stunden.
  - b. Hoppegarten: Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30,31-50,ab 51 Stunden.
- 2) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten sind **pro angefangene Stunde 10,00 €** zu zahlen.
- 3) Verweilt das Kind außerhalb der für die jeweilige Kita festgelegten Öffnungszeiten in der Einrichtung, sind **pro angefangene Stunde 15,00€ Gebühr** fällig.
- 4) Kinder mit einem Rechtsanspruch von 30h Wochenstunden können die Einrichtung in der Kernzeit zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr besuchen, wobei die vertraglich festgelegten Stunden einzuhalten sind. Ist eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten notwendig, so ist dieses Anliegen mit der Kitaleitung zu besprechen.

## **6. Berechnung des Kostenbeitrags**

- 1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Alter des Kindes, dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt und sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- 2) Maßgeblich für das der Kostenbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen



beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sind die Eltern getrennt lebend, so wird das Einkommen nach § 6 Abs. 5 Anstrich 3 hinzugerechnet.

- 3) Die Kindertagesbetreuung ist für die Personen beitragsfrei, von denen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kein Kostenbeitrag erhoben werden darf. Dazu gehören insbesondere Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden sowie alle Personensorgeberechtigten und deren Kinder die nach §2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
  - Geringverdiener nach §2 Abs.1 Kita-BBV sind.
  
- 4) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
  
- 5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens bei selbstständig Tätigen nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt von maximal drei vorangegangenen Kalenderjahren ermittelt.
  
- 6) Das positive Einkommen wird aus der Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile) zuzüglich der sonstigen Einnahmen (alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind) errechnet, dazu zählen insbesondere:
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - Einkommen aus sonstigen Einkünften wie Rentenbezüge,
  - Elterngeld (soweit es nicht nach §10 BEEG anrechnungsfrei bleibt),
  - Bafög-Leistungen (unter Herausrechnung des Darlehensanteils)
  - Leistungen nach Sozialgesetzbüchern
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
  - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung



- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile (mind. in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle oder in Höhe eines nachgewiesenen Vollstreckungstitels oder nachgewiesener Unterhaltsvorschuss und nahehehlicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt)

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage.

- 7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
  - Lohn- bzw. Einkommensteuer,
  - Solidaritätszuschlag,
  - durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten (Steuerbescheid des Vorjahres),
  - Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
  - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an außerhalb des Haushalts lebende Kinder,
  - bei Selbstständigen die Rentenversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt,
  - bei Beamten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.
- 8) Werden durch das Finanzamt die Werbungskosten im aktuellen Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Einkommens erfolgen.

## **7. Nachweis des Einkommens**

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens in der Verwaltung des Trägers Kinderland-Krümelbude gGmbH / Krümelbude e.V. vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal jährlich dem Träger das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen.
- 2) Als Einkommensnachweise sind zusammen mit der Erklärung zum Einkommen folgende Unterlagen einzureichen:
  - aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise,
  - Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres,
  - Nachweise, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,
  - Arbeitslosengeldbescheid,
  - weitere Nachweise (z.B. Elterngeldbescheid, Bafög-Bescheid).
- 3) Selbstständige haben, soweit der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres noch nicht vorliegt, die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn-



und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.

- 4) Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.
- 5) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der Kita das Recht, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.
- 6) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.
- 7) Jede Einkommensänderung ab 10% pro Person seit der letzten Einkommensabgabe ist unverzüglich beim Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. anzuzeigen und führt zur Neuberechnung des Beitrages. Im Falle einer Einkommensminderung der Kostenbeitragspflichtigen erfolgt die Änderung zum 1. des dem Eingang des Antrages folgenden Monats. Im Falle einer Einkommenserhöhung und einer späteren Bekanntgabe der Erhöhung beim Träger, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrags auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Einkommens.

## **8. Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- 1) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist am 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Lastschriftinzug über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat.
- 3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- 4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat in vollem Umfang erhoben. Beginnt die Betreuung nach ab dem 15. des Monats, wird die Hälfte des berechneten monatlichen Elternbeitrags zur Zahlung fällig.

## **9. Erhebung des Kostenbeitrags**

- 1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag per Bescheid erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.



- 3) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen die Einfluss auf den Kostenbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich dem Träger Kinderland-Krümelbude/Krümelbude e.V. schriftlich mitzuteilen.
- 4) Dies gilt insbesondere für Änderungen der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages sofern sie die Höhe des Kostenbeitrages nach dieser Satzung verändern. Die Kostenbeitragsänderung erfolgt zum 1. des Folgemonats nach der Bekanntgabe der Änderung.
- 5) Entsteht dem Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten dafür in voller Höhe auf.

## **10. Beendigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die ersten vier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Aufnahme an, gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Posteingang der Kündigung in der Verwaltung des Trägers Kinderland Krümelbude gGmbH/Krümelbude e.V. an.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand und erfolgloser Mahnung fristlos kündigen. Darüber hinaus können die Vertragsparteien den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße insbesondere gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag, der Satzung oder der Hausordnung der Einrichtung vorliegen oder die darin enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist.
- (4) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland verlegt, kann der Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Hoppegartener bzw. Fredersdorfer Kindes erforderlich ist. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten in das Land Berlin oder in einen anderen Landkreis des Landes Brandenburg, kann die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen, wenn der Platz zur Versorgung eines Kindes aus der Gemeinde Hoppegarten bzw. Fredersdorf erforderlich ist. Ein



Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen beim Träger Kinderland Krümelbude gGmbH bzw. Krümelbude e.V. anzuzeigen.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **11. Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen keine oder unrichtige Angaben macht oder die Angaben nicht fristgerecht macht.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- EUR gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), geahndet werden.

## **12. Datenspeicherung**

- 1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten der Vertragspartner und ihrer oder seiner Kinder wie zum Beispiel Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Kontaktdaten, Aufnahmewunsch bzw. –datum/-dauer, gewählte Betreuungszeit, Daten zur Ermittlung, Berechnung und bankmäßigen Abwicklung des Kostenbeitrags erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Löschung dieser Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.
- 2) Nachweise nach § 7 dieser Satzung die zum Zwecke der Kostenbeitragsberechnung vorliegen, werden gemäß § 17 Abs. 3 KitaG gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind und der Kostenbeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- 3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

## **13. Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft und ersetzt mit Wirkung zum 01.08.2021 die bisherig Kitagebührensatzung des Trägers Kinderland Krümelbude gGmbH und Krümelbude e.V..





Kitagebührensatzung  
Kinderland Krümelbude gGmbH und Krümelbude e.V.

## **Anlage 2 (Sonstige Gebühren) – Gültig ab 01.06.2022**

### Essengeldpauschale

Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme Mittagsversorgung  
38,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Essengeldpauschale wird folgende Formel zugrunde gelegt: Statt 21 Tagen je Monat werden 18 Tage je Monat zur Berechnung der Pauschale festgesetzt. Damit werden 36 Tage jährlich für Krankheit und Urlaubsabwesenheit des Kindes berücksichtigt und abgezogen. Die Pauschale berechnet sich folglich auf Basis von 18 Tagen je Monat mit 2,11 EUR als Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion.

Fredersdorf, den 10.05.2022



### **Anlage 3**

#### **Gastkinder**

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) 20,00 €/Tag
2. Essen- und Getränkepauschale (für Krippe, Kindergarten) 5,00 €/Tag  
Die Essen- und Getränkepauschale beinhaltet für die Bereiche Krippe und Kindergarten eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper für den Tag der Betreuung.

Fredersdorf, den 10.06.2021